



- ▷ Das Steuerpaket genehmigt
- ▷ Aufhebung der Karenzzeit
- ▷ Medizinische Rehabilitation als vergütungsfähiges Arbeitshindernis
- ▷ Der Verfassungsgerichtshof zum Einbehalt des Umsatzsteuerguthabens
- ▷ Der Oberste Verwaltungsgerichtshof zur (Sozial- und Kranken-) Versicherung bei den den Arbeitnehmern von Dritten zufließenden Bezügen

INTEGRIERTE RECHTS-, STEUER-, RECHNUNGSLEGUNGS-
UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSDIENSTLEISTUNGEN

DAS STEUERPAKET GENEHMIGT

Am 12. März 2019 hat das Abgeordnetenhaus erneut das „Steuerpaket 2019“ in der Fassung genehmigt, die bereits am 21. Dezember 2018 verabschiedet wurde. Die Abänderungsanträge des Senats wurden abgelehnt. Der Präsident der Tschechischen Republik hat das Gesetz signiert und es wurde am 27. März 2019 unter Nr. 80/2019 in der Gesetzessammlung bekannt gemacht. Die meisten Vorschriften der Gesetzesnovellierung sind am 01. April 2019 in Kraft getreten.

Über die einzelnen Neuerungen haben wir bereits in unseren vorausgegangenen Newslettern eingehend berichtet. Kurzgefasst weisen wir an dieser Stelle auf die bedeutendsten hin:

Einkommensteuer:

- ▷ Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zinsen mit 80 Mio. CZK bzw. 30 % EBITDA
- ▷ Besteuerung bei der Verlagerung von Vermögensgegenständen ins Ausland ohne Eigentümerwechsel
- ▷ Einführung von Regelungen gegen die missbräuchliche Ausnutzung von Inkongruenzen der einzelnen Steuersysteme
- ▷ Besteuerung von beherrschten Auslandsunternehmen

- ▷ Bekanntgabe von ins Ausland gerichteten Ausschüttungen von über 100 TCZK, die in der Tschechischen Republik im Allgemeinen quellensteuerpflichtig, aber im Einzelfall quellensteuerbefreit sind oder auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens keiner Besteuerung unterworfen sind (wie etwa bei Gewinnausschüttungen an das Mutterunternehmen).
- ▷ Erhöhung der Obergrenzen der Ausgabenpauschalen bei Selbständigen auf das Zweifache der bestehenden Obergrenzen
- ▷ Änderungen von Dokumentationen für die Abzugsfähigkeit der mit der Forschung und Entwicklung einhergehenden Aufwendungen

Umsatzsteuer:

- ▷ Neuregelung der Berichtigung von Steuerbemessungsgrundlagen und der Steuer auf uneinbringliche Forderungen
- ▷ Neuregelung des Vorsteuerabzugs bei umsatzsteuerlicher Registrierung
- ▷ Neuregelung der Besteuerung von Gutscheinen
- ▷ Neuregelung der Umsatzsteuerermittlung bei Brutobeträgen und Rundung der Umsatzsteuerschuld

- ▷ Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes bei der Wärme- und Kälteversorgung auf 10 % (ab 2020)
- ▷ Änderung der Bestimmung des Ortes der steuerbaren Leistungserbringung bei elektronisch erbrachten Dienstleistungen
- ▷ Ergänzung der neuen Begriffsbestimmung der ökonomischen Tätigkeit, dank dessen die Beurteilung der Tätigkeit von Geschäftsführern und Organmitgliedern aus umsatzsteuerlicher Sicht gegenüber dem gegenwärtigen Zustand unverändert bleibt, d.h. nach wie vor umsatzsteuerbefreit wird.
- ▷ Änderung der Auffassung des Datums der steuerbaren Leistung bei den mit der Anmietung einhergehenden Dienstleistungen



Barbora Kratochvílová
Steuerberaterin
barbora.kratochvilova@LTApartners.com

AUFHEBUNG DER KARENZZEIT

Die Novellierung des Arbeitsgesetzbuchs hat die Aufhebung der sog. Karenzzeit mit sich gebracht, während derer den Arbeitnehmern im Krankheitsfalle kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung zusteht.

Die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit wird den Arbeitnehmern in den ersten 14 Kalendertagen durch den Arbeitgeber geleistet, beginnend mit dem 15. Tage der Krankheit steht dem Arbeitnehmer das Krankengeld zu, das durch den Tschechischen Sozialversicherungsträger (Česká správa sociálního zabezpečení) ausgezahlt wird. Bislang stand die Entgeltfortzahlung dem Arbeitnehmer erst von dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit an bzw. ab der 25. krankheitsbedingt nicht geleisteten Arbeitsstunde zu. Nach Aufhebung der Karenzzeit steht dem Arbeitnehmer die Entgeltfortzahlung bereits von der ersten Arbeitsschicht an zu, die er infolge der Arbeitsunfähigkeit nicht antreten konnte.

Erhöhte Aufwendungen, die infolge der Aufhebung der Karenzzeit auf die Arbeitgeber zukommen, werden durch die Verringerung des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung um 0,2 % entschädigt. Insgesamt wird somit der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung 24,8 % der Steuerbemessungsgrundlage betragen, wodurch auch

der Superbruttolohn von derzeit 134 % auf 133,8 % sinkt. Dementsprechend erfolgt auch eine Verringerung des Mindestversicherungsbeitrags für die Krankentagegeldversicherung bei Selbständigen auf 126 CZK.

Die Aufhebung der Karenzzeit und die geänderten Versicherungsprämiensätze treten am 01. Juli 2019 in Kraft. Nach den Übergangsbestimmungen der Gesetzesnovellierung findet die neu geregelte Entgeltfortzahlung auf vor dem besagten Datum des Inkrafttretens eingetretene zeitweilige Arbeitsunfähigkeit keine Anwendung. Falls die vorübergehende krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit noch am 30. Juni 2019 eintritt, steht der Anspruch auf die Entgeltfortzahlung dem betroffenen Arbeitnehmer erst ab dem vierten Kalendertag des krankheitsbedingten Versäumens der Arbeitsschicht zu.



Alice Mlýnková

Rechtsanwältin
alice.mlynkova@LTApartners.com



MEDIZINISCHE REHABILITATION ALS VERGÜTUNGSFÄHIGES ARBEITSHINDERNIS

Der überwiegenden Auslegung zufolge wurde bislang die Teilnahme eines Arbeitnehmers an der sei es auch durch den Arzt verschriebenen medizinischen Rehabilitation nicht als wichtiges persönliches Arbeitshindernis im Sinne der Regierungsverordnung Nr. 590/2006 GBl., mit der der Kreis von Hindernissen festgelegt wird, bei deren Eintritt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Freizeit zu gewähren hat, erachtet. Auf die Gewährung der Freizeit zu medizinischen Rehabilitationszwecken musste sich somit der Arbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber entweder einigen oder aber die medizinische Rehabilitation außerhalb seiner Arbeitszeit in Anspruch nehmen.

Der auch mit dem Ministerium für Soziales abgestimmten Stellungnahme des Gesundheitsministeriums zufolge ist es jedoch erforderlich, die Rehabilitationsmaßnahmen medizinisch unter den Begriff „Behandlung“ (Ziff. 1 der Anlage zur gegenständlichen Regierungsverordnung)

einzuordnen. Der Arbeitgeber soll hiernach künftig dem Arbeitnehmer zur Teilnahme an medizinischer Rehabilitation Freizeit mit der Entgeltfortzahlung für die zwingend erforderliche Zeit unter/zu den gleichen Bedingungen wie im Falle einer ärztlichen Untersuchung/Behandlung gewähren. Als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen gelten jedoch im Sinne der Gesundheitspflege beispielsweise keine Massagen oder Konditionsübungen.



Alice Mlýnková
Rechtsanwältin
alice.mlynkova@LTApartners.com



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF ZUM EINBEHALT DES UMSATZSTEUERGUTHABENS

Der Verfassungsgerichtshof der Tschechischen Republik (nachfolgend das „Verfassungsgericht“ genannt) hat am 28.02.2019 seine Erkenntnis Az. II. ÚS 819/18 erlassen. Nach dieser Entscheidung sei der Einbehalt eines unstrittigen Teils des Umsatzsteuerguthabens (wie etwa während der Zeit des Vorgehens zur Beseitigung von Zweifeln oder während einer Betriebsprüfung) ein rechtswidriger Eingriff ins Eigentumsrecht des betreffenden Steuerpflichtigen. Dem Verfassungsgericht zufolge solle die Finanzverwaltung das geprüfte Umsatzsteuerguthaben in einen unstrittigen und strittigen Teil aufteilen, wobei der unstrittige Teil möglichst bald an den Steuerpflichtigen zu erstatten ist.

Das Finanzministerium hat die Entscheidung als „über- raschend“ bezeichnet und werte sie aus und gebe seine Stellung hierzu wahrscheinlich bald bekannt.

Die vorgenannte Entscheidung ist zweifelsfrei eine positive Nachricht für Steuerpflichtige. Die Fachöffentlichkeit hat bereits seit langem in Anbetracht der Dauer von Steuerverfahren in der Tschechischen

Republik nach diesem Mechanismus gerufen. Erfahrungsgemäß ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Finanzämter ihre geläufige Herangehensweise dahingehend ändern würden, dass diese mit dem vorstehenden Befund des Verfassungsgerichts von nun an kongruent wäre, und zwar allem voran aus den folgenden Gründen:

- ▷ Das Verfassungsgericht hat sowohl dem Tatbestand als auch dem Prozessrecht nach über eine spezifische Situation befunden, wobei die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug nur bei einem Teil der bezogenen Leistungen (als „strittig“ bezeichnet) überprüft hat; sonstige bezogene Leistungen wurden nicht überprüft. Das Steuerverfahren erstreckte sich auf einen sehr langen Zeitraum (mehrere Jahre), da die Finanzverwaltung einen starken Verdacht gehabt habe, dass ein Teil der Geschäftstätigkeit des betreffenden Unternehmens auf einen Steuerbetrug zurückgehe.
- ▷ Das Verfassungsgericht hat die Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass die Steuerverwaltung

auch in Ermangelung einer konkreten Rechtsregelung der Abgabenordnung durch die Steuervorschriften nicht vorgesehene Entscheidungen treffen kann (d.h. eine gewisse „partielle“ oder „vorläufige“ Steuerfestsetzung durchführen kann). Eine solche Handhabung ist in der Praxis jedoch ohne den entsprechenden Willen der Steuerverwaltung unvorstellbar / nicht umsetzbar. Die etwaige Umsetzung bedürfte nämlich der Erstellung einer ausführlichen Methodik, die die Vorgehensweise der einzelnen Steuerverwaltungen vereinheitlichen würde und die die Leitsätze für die jeweiligen Steuerverwaltungen dahingehend definieren würde, dass sie an die einzelnen Fallkonstellationen mit hinreichendem Maß an der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit herangehen könnten.

- ▷ Eine „partielle“ oder „vorläufige“ Steuerfestsetzung durch die Steuerverwaltung könnte u.U. paradoxerweise auch darin münden, dass der betreffende Steuerpflichtige sogar schlechter gestellt würde. Wenn die Steuerverwaltung

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF ZUM EINBEHALT DES UMSATZSTEUERGUTHABENS

beispielsweise den „strittigen“ Teil der bezogenen Leistungen prüfen wird und den übrigen Teil der bezogenen Leistungen und die durch den Steuerpflichtigen erbrachten Leistungen für unstrittig erklärt, kann sich das durch den Steuerpflichtigen erklärte Umsatzsteuerguthaben hierdurch plötzlich zur Steuerpflicht umwandeln. Für diesen Fall betont das Verfassungsgericht, dass „... der Erlass von Entscheidungen, die nicht geprüfte Leistungen zum Gegenstand haben, aus Sicht der Verfassungsmäßigkeit nur zu Gunsten, nicht jedoch zu Lasten von Steuerpflichtigen getroffen werden können.“ Diese Anschauung wird die Steuerverwaltung kaum hinnehmen.

▷ In Bezug auf praktische Auswirkungen ist nicht zuletzt das Informationssystem der Steuerverwaltung ADIS zu erwähnen. Der Erlass einer „partiellen“ oder „vorläufigen“ Steuerfestsetzung würde verhältnismäßig umfangreiche Anpassungen dieses konzeptionell veralteten Systems erforderlich machen (sein Beginn reicht bis in die neunziger Jahre zurück).

▷ Nicht außer Acht zu lassen ist der Fall C-446/18 AGROBET CZ, in dem der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) über eine ähnliche Fragestellung auf Anregung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs der Tschechischen Republik zu befinden hat. Die Entscheidung von EuGH kann in diesem Bereich wegweisend sein.

Es ist davon auszugehen, dass eine etwaige geänderte Herangehensweise der Steuerverwaltungen von einer entsprechenden Änderung der Gesetzgebung abhängig ist, die ggf. durch die Entscheidung seitens des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-446/18 AGROBET CZ beschleunigt werden dürfte.



Jiří Novák
Steuerberater
jiri.novak@LTApartners.com



DER OBERSTE VERWALTUNGSGERICHTSHOF ZUR (SOZIAL- UND KRANKEN-) VERSICHERUNG BEI DEN DEN ARBEITNEHMERN VON DRITTEN ZUFLIESSENDEN BEZÜGEN

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Urteil Gz. 1 Afs 162/2018 mit der Abgrenzung des Begriffs des „Arbeitgebers“ befasst, der in den Vorschriften, die die Lohnsteuer sowie die Sozial- und Krankenversicherung regeln, aufgeführt ist. Diese Fragestellung war vorliegend für die Beurteilung dessen, ob die Lohnsteuervorauszahlungen auf Brutto- oder Superbruttolöhne (samt den hierauf entfallenden Sozial- und Krankenversicherungspflichtbeiträgen) abzuführen sind, wesentlich.

Streitbefangen war in der Praxis eine nicht ganz übliche Situation, in der die Arbeitnehmer eines Unternehmens (Česká pošta) im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Produkte eines anderen Unternehmens (ČSOB) auf Grundlage eines zwischen diesen zwei Unternehmen abgeschlossenen Vertrags zum Kauf angeboten haben (die Arbeitnehmer von Česká pošta konnten dabei am Motivationsprogramm von ČSOB teilnehmen, in dessen Rahmen sie in Abhängigkeit von ihren

diesbezüglichen Geschäftserfolgen bei dem Verkauf von Produkten von ČSOB unterschiedliche geldwerte Vergütungen erlangen konnten). ČSOB hat zwar aus diesen an die Arbeitnehmer von Česká pošta gewährten Vergütungen die Lohnsteuervorauszahlungen abgeführt, aber bei ihrer Berechnung hat die Bank es unterlassen, zu den Vergütungen für die Zwecke der Steuerermittlung den Arbeitgeberanteil an den Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen hinzuzurechnen (sog. Superbruttolohn). Die Steuerverwaltung hat diese Vorgehensweise von ČSOB als unzutreffend angefochten. Das zuständige Finanzamt hat ČSOB die hierauf entfallende Lohnsteuer mit der Begründung festgesetzt, dass die Lohnsteuervorauszahlungen aus dem sog. Superbruttolohn hätten ermittelt werden müssen (d.h. aus dem Bruttolohn zuzüglich des Arbeitgeberanteils an den Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen). Diese Schlussfolgerung der Steuerverwaltung hat auch das Landgericht geteilt. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat die Argumente

der Steuerverwaltung und des Landgerichts jedoch nicht geteilt, ihre Entscheidungen aufgehoben und die Sache an das erstinstanzliche Finanzamt zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, streitbefangen war vorliegend die Begriffsbestimmung des „Arbeitgebers“ in den die Einkommensteuer sowie die Sozial- und Krankenversicherung regelnden Vorschriften. Vereinfachend gesagt hat die Steuerverwaltung (und das Landgericht) ihre Argumentation darauf gestützt, dass der Begriff „Arbeitgeber“ ähnlich sowohl für die einkommensteuer- als auch sozial- und krankenversicherungsrechtlichen Zwecke definiert ist. ČSOB hat dagegen die Auffassung vertreten, dass diese Begriffsbestimmungen voneinander abweichen (wobei ČSOB „Arbeitgeberin“ aus einkommensteuerrechtlicher, nicht jedoch aus sozial- und krankenversicherungsrechtlicher Sicht sei). Da ČSOB ihrer Auffassung nach

DER OBERSTE VERWALTUNGSGERICHTSHOF ZUR (SOZIAL- UND KRANKEN-) VERSICHERUNG BEI DEN DEN ARBEITNEHMERN VON DRITTEN ZUFLIESSENDEN BEZÜGEN

die Begriffsbestimmung des „Arbeitgebers“ aus sozial- und krankensicherungsrechtlicher Sicht nicht verwirklichte, seien die vorstehenden, den Arbeitnehmern der Česká pošta von ČSOB zufließenden Bezüge sozial- und krankensicherungsbeitragsfrei. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass für die Verwirklichung des Begriffs „Arbeitgeber“ aus sozial- und krankensicherungsrechtlicher Sicht nicht ein bloßes Vorliegen von steuerbaren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ausreiche (wie es im Einkommensteuergesetz der Fall ist); erforderlich sei auch die Erfüllung der Voraussetzung, dass die Bezüge aus der „Beschäftigung“, d.h. aus einer durch den Arbeitnehmer für den Arbeitgeber verrichteten nichtselbständigen Arbeit zufließen. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat des Weiteren ausgeführt, dass nicht hinreichend ermittelt worden sei (d.h. durch die Steuerverwaltung nicht hinreichend nachgewiesen worden sei), ob die Arbeitnehmer von Česká pošta die Tätigkeit auch für ČSOB ausgeübt haben (und ČSOB somit ihre „Arbeitgeberin“ auch

aus sozial- und krankensicherungsrechtlicher Sicht gewesen sei). Die Ermittlung dieser Tatsache soll Gegenstand eines weiteren Verfahrens am Finanzamt sein.



Petr Benda
Steuerberater
petr.benda@LTApartners.com

LTA ist ein modernes Beratungsbüro, das integrierte Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringt.

Die Grundprinzipien unserer Arbeit sind Fachkenntnisse, Professionalität, ein individueller Ansatz und Offenheit in Fragen des Honorars.

A member of

mgi worldwide

LTA ist ein Mitglied des internationalen Netzwerks MGI Worldwide, das zu den 20 größten Netzwerken von Steuer-, Wirtschaftsprüfung-, Buchhaltung- und Beratungsfirmen gehört. MGI Worldwide stellt über 5 000 Fachleute in mehr als 260 Büros weltweit. Mittels unserer Partner in MGI Worldwide stellen wir eine qualifizierte Beratung im Ausland und die Umsetzung der grenzüberschreitenden Transaktionen sicher.

LTA

Anglická 140/20
120 00 Praha 2
Tschechische Republik
T. +420 246 089 010
F. +420 246 089 012
recepce@LTApartners.com
www.LTApartners.com